

Satzungen

des

Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller.

§ 1.

Zweck des Vereins.

Der Verein Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller (im Nachstehenden Gesamtverein genannt) hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der deutschen Eisen- und Stahl-Industrie in den sie berührenden volkswirtschaftlichen Angelegenheiten wirksam zu vertreten. In Verfolgung dieses Zweckes wird er sein Augenmerk vorzugsweise richten:

- a) auf die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten;
- b) auf den Abschluß günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge;
- c) auf die Vervollständigung der Verkehrsmittel, die Verbesserung des Betriebes auf ihnen, sowie die Vereinfachung und günstigere Gestaltung der Tarife;
- d) auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse;
- e) auf Gründung solcher Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, den Verkehr und die Verständigung zwischen den Eisen- und Stahl-Industriellen und einerseits deren Lieferanten von Rohmaterialien, andererseits den Abnehmern der Produkte zu erleichtern;
- f) auf die Beschaffung statistischen Materials zur Verfolgung seiner Zwecke.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Gesamtvereins kann jedes im Deutschen Reich und Luxemburg gelegene Werk werden, auf dem Eisen oder Stahl hergestellt oder verarbeitet wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand jeder Gruppe.

Auch Personen und Verbände, die der Eisen- und Stahl-Industrie nahe stehen, können unter Zustimmung des Gesamtvorstandes Mitglieder werden.

Der Austritt aus dem Gesamtverein, welcher mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen hat, steht jedem Mitglied, nach vorheriger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr, jederzeit frei.

§ 2a.

Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann auf Antrag des Vorstandes Männer, die sich um die Eisen- und Stahl-Industrie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Gesamtvereins ernennen.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von den Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder befreit.

§ 3.

Organisation.

Der Gesamtverein zerfällt nach der geographischen Lage der hauptsächlichsten Bezirke der Eisen- und Stahl-Industrie in verschiedene Gruppen, wobei kleinere Bezirke sich dem nächsten größeren anzuschließen haben. Für die in sich abgeschlossenen Einzelzweige (Waggonbau, Schiffswerften usw.) kann die Bildung von Gruppen, die sich über das ganze Vereinsgebiet erstrecken, zugelassen werden.

Über die Bildung einer Gruppe entscheidet der Vorstand des Gesamtvereins.

§ 4.

Leitung der Angelegenheiten des Gesamtvereins.

Die Leitung seiner Angelegenheiten überträgt der Gesamtverein einem Vorstände.

Dem Vorstände gehören die Vorsitzenden der einzelnen Gruppen und deren Stellvertreter als ständige Mitglieder an; außerdem wählt jede Gruppe für jede vollen 15 000 in ihr vertretenen Arbeitereinheiten (§ 6) je ein Mitglied auf zwei Jahre in den Gesamtvorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre in der nächsten Vorstandssitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.